

BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN
b m

XXII. GP.-NR

758 /AB

2003 -10- 10

zu 760 /J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

(5-fach)

GZ: 11.001/67-I/A/3/03

Wien, 3.10.03

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 760/J der Abgeordneten Weinzinger, Freundinnen und Freunde**, wie folgt:

Frage 1:

Im Zuge der Pensionsreform wurden die geplanten Maßnahmen auch auf ihre geschlechtsspezifischen Auswirkungen untersucht und analysiert, wie sich eine Erhöhung der Durchrechnungszeitraumes auf die von Frauen bezogenen Pensionen auswirken wird. Aus diesem Grunde wurden auch die oben wiedergegebenen Abfederungen sowie die Deckelung vorgenommen, die eine nicht unbeträchtliche Verbesserung des Pensionsbezuges von Frauen zur Folge haben. Soweit unter 35jährige von dieser Pensionsreform betroffen sind, ist der noch zur Verfügung stehende Zeitraum ausreichend, die entstehende „Pensionslücke“ mittels Eigenvorsorge zu schließen beziehungsweise zu verringern. Des weiteren werde ich demnächst einen Leitfaden erarbeiten lassen und allen LegistInnen zur Verfügung stellen, der ein Instrumentarium enthalten wird, um gesetzliche Vorhaben auf die Gleichstellungsperspektive hin zu durchleuchten, um zu erreichen, dass Fraueninteressen im Gesetzwerdungsprozess verstärkt berücksichtigt werden.

Frage 2:

Zutreffend ist, dass Frauenpensionen im Durchschnitt nach wie vor unterhalb den von Männern bezogenen Pensionen zu liegen kommen, doch handelt es sich dabei um eine Folge der in der Aktivzeit von Frauen vereinnahmten geringeren Entgelte sowie unterbrochener Erwerbsbiographien, die sich so mittelbar auf ihre Pensionshöhe auswirken. Mit der Einführung des Kinderbetreuungsgeldes ab 1. Jänner 2002 ist aber auch dem frauenpolitischen Anliegen auf deutliche Besserstellung der Frauen Rechnung getragen worden. Es wird den Frauen nun ermöglicht, den oft sehr schwierigen Spagat zwischen Familie und Beruf besser bewältigen zu können. Der

betreuende Elternteil, der zu achtzig Prozent noch immer die Frau ist, hat nun die Wahl, ob er sich ausschließlich der wichtigen Aufgabe der Kindererziehung widmen oder zusätzlich nebenbei erwerbstätig sein möchte. Mit Einführung des Kinderbetreuungsgeldes wurde die Vereinbarkeit von Familie und Beruf noch weiter verbessert. Durch die großzügige Zuverdienstgrenze von 14.600 Euro brutto im Jahr wird es Eltern nun ermöglicht, auch während einer Karenz den Kontakt zum Betrieb aufrecht zu erhalten, was den beruflichen Wiedereinstieg nach einer Babypause erheblich erleichtert. Ziel dieser Maßnahme ist mithin auch, die Zahl unterbrochener Erwerbsbiografien auf diesem Weg zu verringern und mittel- sowie langfristig Frauen ein besseres Fortkommen im Beruf und höhere Einkommen zu ermöglichen, sodass es so auch zu einer Annäherung weiblicher und männlicher Erwerbsverläufe und Einkommen sowie Pensionen kommt.

Frage 3:

Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes liegt deshalb nicht vor, weil es nicht Regelungsinhalt des Art. 7 B-VG ist, eine bestimmte Mindestpensionshöhe bzw. wirtschaftliche Gleichbehandlung zwischen den Geschlechtern zu gewährleisten.

Frage 4:

Dass Frauen um fünf Jahre früher in Pension gehen können als Männer, basiert auf dem Bundesverfassungsgesetz betreffend unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten (NR: GP XVIII RV 737 AB 837 S. 90. BR: AB 4384 S. 562.) aus dem Jahre 1992 (BGBl. Nr. 832). Eine Änderung dieser gesetzlichen Regelung bedürfte einer Verfassungsmehrheit und wird von mir weder angestrebt noch befürwortet.

Frage 5:

Sinn und Zweck des sog. Gleichbehandlungspaketes aus dem Jahr 1992 war und ist es, sicherzustellen, dass die beruflichen Benachteiligungen von Frauen bis zur gesetzlichen Angleichung des Pensionsanfallalters ein Ende gefunden haben werden. Dieses Bündel an Gesetzesänderungen hat sich in den bereits mehr als 10 Jahren seiner bisherigen Geltung etabliert und bewährt und wurde auch laufend verbessert. Ich verweise in diesem Zusammenhang nebst meiner Antwort zu obiger Frage 4.) auf die Novellierungen des Gleichbehandlungsgesetzes, zB Nov. BGBl. Nr. 44/1998 (Regionalisierung der Anwaltschaft für Gleichbehandlungsfragen) sowie des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes, zB Nov. BGBl. Nr. 87/2001 (§ 42: Vorrangige Aufnahme in den Bundesdienst, § 43: Vorrang beim beruflichen Aufstieg, § 44: Vorrang bei der Aus- und Weiterbildung) sowie Nov. BGBl. Nr. 132/1999 (zB § 47: Diskriminierung im Zusammenhang mit einem Studium).

Des weiteren hat sich der Bund gemäß BGBl. 837/1992 zum schrittweisen Abbau von bestehenden gesellschaftlichen, familiären und wirtschaftlichen Benachteiligungen von Frauen bekannt und es hat zu diesem Zweck die Bundesregierung dem Nationalrat jedes zweiten Kalenderjahr die im Berichtszeitraum gesetzten Maßnahmen zum Abbau der bezeichneten Benachteiligungen zu berichten. Durch den Bericht soll der Nationalrat in die Lage versetzt werden, den jeweiligen Stand der Verwirklichung des Abbaues der bezeichneten Benachteiligungen festzustellen. Besagter Bericht wurde im August

im Ministerrat behandelt und wird in der erforderlichen Anzahl von 300 Exemplaren derzeit dem Nationalrat übermittelt. Er zeigt detailliert eine Vielzahl von Maßnahmen auf, die zum Ziel haben, die bestehenden Ungleichheiten zu reduzieren und letztendlich bis zum Jahre 2033 (Außerkrafttreten des BGBI. Nr. 832/1992) zu beseitigen und da diese Maßnahmen selbstverständlich weitergeführt werden, bin ich überzeugt, dass dieses Ziel mit vereinten Kräften auch erreicht werden kann.

Frage 6:

Wie im Regierungsprogramm für die XXII. GP unter 9. („Pensionen“) dargelegt, ist es unser Ziel, die Voraussetzungen für ein freiwilliges Pensionssplitting in aufrechter Ehe bzw. Lebensgemeinschaft sowie eine verpflichtende Existenzabsicherung nach einer Scheidung zu schaffen.

Frage 7:

Es ist mir durchaus bekannt, dass nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet sich aus der höheren Lebenserwartung von Frauen höhere Beitragszahlungen ergeben können. Darin liegt jedoch – siehe Frage 3 – kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, sondern es werden im Gegenteil unterschiedliche Sachverhalte (längere Lebenserwartung) einer wirtschaftlich zwangsläufig unterschiedlichen Behandlung zugeführt (oder mit anderen Worten: dieselben versicherungsmathematischen Grundsätze werden in derselben Weise auf unterschiedliche Sachverhalte angewandt, was zwangsläufig zu unterschiedlichen Ergebnissen führen muss). Darin kann ich als Frauenministerin auch keinen unmittelbaren Grund zum Handeln erkennen, wäre doch zur Beseitigung dieser vermeintlichen Ungerechtigkeit ja ein – verfassungsrechtlich höchst problematischer – Eingriff in den geschützten Bereich der vertraglichen Privatautonomie notwendig. Dass hierfür – angesichts der obigen Ausführungen – eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung gefunden werden kann, darf bezweifelt werden. Dass dies im staatlichen Bereich anders gehandhabt werden kann und wird, ist eine Frage der Umverteilung zwischen den Geschlechtern, welche der Privatwirtschaft nicht verpflichtend vorgeschrieben werden kann. An eine Übertragung dieses Modells auf Nichtraucher, Autofahrer, ... wird im staatlichen Bereich nicht gedacht, wiewohl Versicherungsunternehmen eine Differenzierung nach dem Muster eines Bonus-Malus-Systems selbstredend nicht verwehrt werden kann.

Frage 8:

Selbst bei einem monatlichen Fraueneinkommen von 1365 E brutto und darunter ist es möglich, eine gewisse – wenn auch nicht übermäßig hohe – Eigenvorsorge zu betreiben. Bei einer über mehrere Jahrzehnte laufenden, kontinuierlichen Ansparphase ergeben selbst relativ geringe Beträge einen nicht unbeträchtlichen Endbetrag, der dann durch die Verringerung oder Schließung der sog. „Pensionslücke“ zur Beibehaltung des im Berufsleben erreichten Lebensstandard beitragen kann. Aus diesem Grund ist es mir als Frauenministerin auch ein großes Anliegen, diesen Ratschlag einer möglichst großen Zahl an Frauen näher zu bringen, denn mit der Eigenvorsorge kann man nicht zu früh beginnen. Bei weiterem kontinuierlichem Anstieg der Erwerbseinkommen weiblicher Beschäftigter, wozu ich auf meine Beantwortung der diesbezüglichen Fragestellungen verweise, sowie Beherzigung dieses Ratschlages bestehen keine Bedenken, dass die soziale

Absicherung von Frauen im Alter in einem zumindest annähernd gleichen Ausmaß wie bei Männern gegeben sein wird. Des weiteren verweise ich auf meine Antwort zu Frage 7.

Frage 9:

In der Tat ist ein Grundpensionsmodell mit den ergänzenden Säulen der betrieblichen und persönlichen Eigenvorsorge ein denkbarer Weg der zukünftigen Altersvorsorge, dem ich durchaus aufgeschlossen gegenüberstehe. Das Ziel der Vereinheitlichung aller Pensionssysteme ist ebenso wie die Einführung des Kinderbetreuungsgeldes, das ja nicht mehr nach dem ursprünglichen Versicherungsprinzip, sondern nunmehr nach dem Versorgungsprinzip allen Kinderbetreuenden zukommt, ein Schritt in diese Richtung der Garantie eines staatlichen Mindestmaßes an sozialer Absicherung, welche noch durch eine gewisse Eigenvorsorge erhöht werden kann. Aus diesem Grund werden private und betriebliche Pensionsansparmodelle ja auch steuerlich begünstigt.

Frage 10:

Vorauszuschicken ist, dass auf Grund des im Pensionsbereich zur Anwendung kommenden Versicherungsprinzips geringe Pensionen die Folge geringer(er) Beitragszahlungen sind, die sich aus einem niedrige(re)n Einkommensniveau während der Aktivzeit als Folgewirkung zwangsläufig ergeben. Wer während ihrer/seiner Aktivzeit ein gutes Einkommen erzielt, kann – solange das Versicherungsprinzip noch weitestgehend gilt (siehe Frage 9.) – auch im Alter mit einem überdurchschnittlichen Pensionsbezug rechnen. Daraus folgt, dass beim Aktiveinkommen anzusetzen ist. Steigen die Aktiveinkommen weiblicher Beschäftigter, so steigen auch deren Pensionen. Dass hiezu bereits eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen wurden und weiterhin werden, ersuche ich, der diesbezüglichen Fragebeantwortung zu entnehmen (siehe parlamentarische Anfrage Nr. 764/J, Frage 8). Insbesondere möchte ich auf meine Maßnahmen im Bereich der sog. neuen technologischen Berufe hinweisen, da in diesen Bereichen sowohl Einkommens- als auch Aufstiegschancen überdurchschnittlich sind (zum österreichischen Frauentechnologieprojekt siehe auch <http://www.frauen-technologie.at/dynapage.php>), sowie auf meine in Planung befindliche Mentoringoffensive zwecks Förderung des beruflichen Fortkommens von Frauen. Des weiteren wird eine verstärkte Eigenvorsorge ebenso angeregt (siehe oben Frage 8) wie die Aufrechterhaltung des Kontaktes mit dem Unternehmen sowie die Nutzung der Zuverdienstmöglichkeit während der Karenzzeit (siehe parlamentarische Anfrage Nr. 762/J, Frage 1). Alle diese Maßnahmen zusammengenommen werden zu einer Verringerung der Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen nicht nur während der Aktivzeit, sondern auch als Folgewirkung zu einer Verringerung und letztendlichen Schließung der Pensionsschere führen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bundesministerin:

